

# JAHRESKONGRESS 09

Mitgliederversammlung

IVD Süd e.V.



**IVD** - das Markenzeichen  
qualifizierter Immobilien-  
unternehmen

Schafft Vertrauen zum Erfolg!



**Rudolf Köberle**

MdL, politischer  
Staatssekretär

geht auf das Projekt  
„Stuttgart 21“ ein



**Oliver Geisselhart**

Gedächtnistrainer

Was kann unser  
Gedächtnis wirklich?

**20. März 2009**

## Einladung zur Mitgliederversammlung des IVD Süd e.V. 2009

### Herzlich Willkommen in Sindelfingen!

Der IVD Süd lädt Sie zum JAHRESKONGRESS 2009 nach Sindelfingen ein. Ein vielseitiges, aktuelles Fachprogramm auf höchstem Niveau, ausgezeichneten Referenten und eine spannende Diskussion warten auf Sie.

#### „Die Zukunft sicher gestalten - Rückbesinnung auf Bewährtes - Immobilien zum Wohnen & Arbeiten“

soll das Motto des diesjährigen Jahreskongresses des IVD Süd sein, das Ihnen der Vorstandsvorsitzende des IVD Süd, **Erik Nothhelfer**, in seiner Begrüßungsansprache erläutern wird.

Anschließend wird der Leiter der Stabsabteilung Wirtschaftsförderung der Stadt Stuttgart **Dr. Klaus Vogt**, die Grußworte des Oberbürgermeisters überbringen und die aktuelle Lage des Stuttgarter Immobilienmarktes analysieren.

Wir freuen uns außerordentlich, Ihnen zwei hochkarätige Vorträge ankündigen zu können:

Der IVD konnte mit **Rudolf Köberle MdL**, den Verkehrsstaatssekretär des Landes Baden-Württemberg, gewinnen, um über das immobilienwirtschaftliche Mammutprojekt „Stuttgart 21“ zu referieren.

„Kopf oder Zettel“ lautet der Vortrag von **Oliver Geisselhart**, Deutschlands führendem Gedächtnistrainer. Lassen Sie sich überraschen... .

Einen Überblick über den aktuellen Immobilienmarkt in Süddeutschland, und wie die Finanzmarktkrise unsere Märkte beeinflusst, gibt **Prof. Dr. Stephan Kippes**, Leiter des IVD Marktforschungsinstituts, in seinem Kurzvortrag.

Wie wird sich die Immobilienvermarktung per Internet entwickeln? Welche Trends zeichnen sich ab? Welche Chancen ergeben sich hieraus für Immobilienunternehmen? Dies steht im Mittelpunkt einer gemeinsamen Diskussion mit den Vertretern der führenden deutschen Immobilieninternetportale.

Nach dieser Reihe an Informationen sehen wir Sie gut gewappnet um im Rahmen der Mitgliederversammlung die Weichen des IVD Süd mit uns gemeinsam auf „Zukunft“ zu stellen.

Aber der JAHRESKONGRESS des IVD Süd bietet noch viel mehr:

Als das wichtigste Jahrestreffen der Immobilienprofis in Süddeutschland ist er die zentrale Plattform für neue Kontakte, Gemeinschaftsgeschäfte und wertvolle Gespräche. Zudem gibt es noch eine große Fachausstellung in welcher Sie über die neuesten Produkte und Dienstleistung unserer Aussteller informieren können und wichtige Impulse für das Tagesgeschäft erhalten.

Und schließlich:

Lassen Sie sich von einem abwechslungsreichen und sehr interessanten Rahmenprogramm überraschen.

Der IVD befasst sich aber nicht nur intensiv mit wichtigen Sachthemen sondern weis bekanntlich auch zu feiern. Und so laden wir alle Mitglieder und Gäste am Ende dieses höchst informativen Tages zu einem schönen Galaabend ein, der musikalisch durch die OK-Band begleitet wird. Im Rahmen dieses festlichen Abends werden wir die langjährigen Mitglieder des IVD ehren.

Überzeugen Sie sich durch einen Blick in diese Broschüre von der Vielfalt des Fach- und Rahmenprogramms. Lassen Sie uns gemeinsam

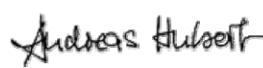
„die Zukunft sicher gestalten!“

Wir freuen uns, Sie und Ihre Begleitung am 20. März in Sindelfingen zu begrüßen. Bis dann!

Ihr



Erik Nothhelfer  
(Vorstandsvorsitzender)



Andreas Hubert  
(stellv. Vorstandsvorsitzender)



Sven Keussen  
(stellv. Vorstandsvorsitzender, Schatzmeister)



**Erik Nothhelfer**  
(Vorstandsvorsitzender)



**Andreas Hubert**  
(stellv. Vorstandsvorsitzender)



**Sven Keussen**  
(stellv. Vorstandsvorsitzender, Schatzmeister)

## Impressum

### Herausgeber

Immobilienverband Deutschland  
IVD Süd e.V.  
Calwer Straße 11,  
70173 Stuttgart

### Fotos

Immobilienverband Deutschland  
IVD Süd e.V.  
Calwer Straße 11,  
70173 Stuttgart

### Design

Immobilienverband Deutschland  
IVD Süd e.V.  
Calwer Straße 11,  
70173 Stuttgart

### Druck

offen

### Auflage

2.500 Stk.

## Inhaltsverzeichnis

2	Einladung zum Immobilientag des IVD Süd e.V.
3	Impressum /Inhaltsverzeichnis
4	- Rahmenprogramm Mitgliederversammlung - Rahmenprogramm parallel zur Mitgliederversammlung für Nichtmitglieder
5	Vorstellung Referenten
6	Veranstaltungsort Marriott / Anreisemöglichkeiten
8	Tagungsordnung Mitgliederversammlung
9	Änderungen der Satzung
17	Änderung der Aufnahmeordnung
19	Änderung der Beitragsordnung
23	Protokoll der Mitgliederversammlung von 29.05.2008
25	Anmeldeformular
26	Teilnahmebedingungen

## Rahmenprogramm parallel zur Mitglieder- versammlung

ca. 2 h

### Treffpunkt

14:00 Uhr - Eingang  
Marriott Hotel Sindelfingen

Fahrt mit dem Busschuttle  
zum Museum

### Führung Museum Ritter

Alighiero Boetti - Order and  
Disorder

Tauchen Sie in die  
dualistischen  
Weltsicht von Alighiero Boetti  
(1940-94).  
Ordnung und Unordnung,  
System und Chaos – in diesen  
Kategorien denkt Alighiero  
Boetti (1940-94), und um  
diese beiden Pole kreist seine  
ganze Kunst. Wie kaum ein  
anderer Künstler hinterfragte  
er scheinbar Gegensätzliches  
und zeigte auf, dass alles nur  
eine Frage der Sichtweise ist.

Gastspiel - die Sammlung  
Marli Hoppe-Ritter aus der  
Sicht von Künstlerinnen und  
Künstlern

### SchokoAusstellung

Die abwechslungsreiche und  
interaktive Ausstellung im  
Besucherzentrum von  
Ritter SPORT bietet einen  
Blick hinter die Kulissen.  
Machen Sie eine  
Entdeckungs-  
reise mit allen Ihren Sinnen.

### SchokoLaden

Besuch Fabrikverkauf Ritter  
SPORT - finden Sie alles rund  
um die leckeren  
SchokoQuadrate der Marke  
RITTER SPORT.

ca. 17:00 Uhr

Ankunft im Marriott Hotel  
Sindelfingen

**Anmeldung erforderlich!!**

## Rahmenprogramm, 19. März 2009

ca. 19:00 Uhr

Gemütliches Beisammensein in der Piazza des  
Hotels Marriott (Selbstzahler)

## Rahmenprogramm, 20. März 2009

08:30 Uhr – 09:00 Uhr

Einlass und Registrierung der Teilnehmer

09:00 Uhr

Eröffnung des Jahreskongress in der Fach-  
ausstellung durch Erik Nothhelfer,  
Vorstandsvorsitzender IVD Süd e.V.

09:10 Uhr – 09:20 Uhr

Grußwort von Dr. Klaus Vogt, Leiter der  
Stabsabteilung Wirtschaftsförderung Stuttgart

09:20 Uhr – 10:00 Uhr

Vortrag „Stuttgart 21“ von Rudolf Köberle, MdL  
Verkehrsstaatssekretär Baden-Württemberg

10:00 Uhr – 11:00 Uhr

Vortrag „Kopf oder Zettel“ von Oliver Geisselhart,  
Gedächtnistrainer

11:00 Uhr – 11:30 Uhr

**Kaffeepause** in der Fachausstellung im Foyer

11:30 Uhr – 11:50 Uhr

Vortrag „Der aktuelle Immobilienmarkt in  
Süddeutschland“ von Prof. Dr. Kippes, HfWU  
Nürtingen-Geislingen und Leiter des IVD-  
Marktforschungsinstituts

11:50 Uhr – 13:00 Uhr

Podiumsdiskussion Internetportale

13:00 Uhr – 14:30 Uhr

**Mittagspause** Lunchbuffet in der Fachausstellung

14:30 Uhr – 15:45 Uhr

Mitgliederversammlung I Regularien  
Parallelprogramm für Partner

15:45 Uhr – 16:30 Uhr

**Kaffeepause** in der Fachausstellung im Foyer  
Parallelprogramm für Partner

16:30 Uhr – 17:40 Uhr

Mitgliederversammlung II Regularien

20:00 Uhr

Aperitif im Foyer

20:30 Uhr

Galaabend mit Tanz und Unterhaltung,  
Ehrungen von Mitgliedern





**Dr. Klaus Vogt**  
(Leiter der Stabsabteilung  
Wirtschaftsförderung)

- 1983 – 1986 Ausbildung zum Großhandelskaufmann
- 1987 – 1989 Hochschule
- 1989 – 1993 Studium Immobilienwirtschaft
- 1991 – 1993 Leiter Familienunternehmen
- 1995 – 1999 Promotion (berufsbegleitend)
- 1993 – 1999 Betriebswirtschaftlicher Berater Verband Sanitär, Heizung, Klima
- 1999 – 2005 Hauptgeschäftsführer Verband Deutscher Privatschulen
- 2002 – 2005 Geschäftsführer VDP-Service-GmbH
- seit 2005 Leiter Wirtschaftsförderung Landeshauptstadt Stuttgart



**Rudolf Köberle**  
(MdL, Staatssekretär)

- geboren am 29. November 1953 in Fronhofen/Kreis Ravensburg; römischkatholisch, ledig
- Politischer Staatssekretär im Innenministerium. Mitglied des Aufsichtsrats der Baden-Württembergischen Bank.
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Hohenzollerischen Landesbahn AG.
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Südwestdeutschen Verkehrs-AG.
- Präsident des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg
- 1992 bis 2001 politischer Staatssekretär im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Juni 2001 bis April 2005 Minister und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund.
- Seit April 2005 politischer Staatssekretär im Innenministerium.
- Seit 1969 Mitglied der CDU. Von 1979 bis 1985 Kreisvorsitzender der Jungen Union. Seit 1989 Kreisvorsitzender der CDU im Landkreis Ravensburg
- Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg seit 20. Februar 1990



**Oliver Geisselhart**  
(Gedächtnistrainer)

- Gründer der Teamgeisselhart-GmbH
- Deutschlands führender Gedächtnistrainer (n24)
- Dipl.-Betw. Oliver Geisselhart ist der erfolgreichste und gefragteste Gedächtnistrainer in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Er war bereits 1983, mit 16 Jahren, Europas jüngster Gedächtnistrainer, ist mehrfacher Bestseller-Autor, Gedächtnistrainer des Jahres 2000 und Gewinner des ›Oskars‹ der Kongress- und Veranstaltungsbranche: des Conga Awards 2008. Hier wurde er von 25.000 Veranstaltungsexperten aus ca. 100.000 Trainern gewählt und für seine exzellenten Leistungen als Referent ausgezeichnet.
- Seit 2008 ist Oliver Geisselhart offiziell Lehrbeauftragter der privaten Wirtschaftsuniversität Seekirchen bei Salzburg.



### Stuttgart Marriott Hotel Sindelfingen

Mahdentalstrasse 68,  
71065 Sindelfingen

Telefon: 07031 6960  
Fax: 07031 696848

<http://www.marriott.de/>

#### Anreise mit dem PKW

##### aus Richtung Stuttgart

A 81 Richtung Singen bis zur Ausfahrt Sindelfingen Ost, Richtung Sindelfingen rechts einordnen, auf der Mahdentalstrasse nach ca. 1,5 km befindet sich das Marriott Hotel auf der linken Seite

##### aus Richtung München

A 8 Richtung Stuttgart, am Autobahnkreuz Stuttgart auf die A 81 Richtung Singen, die Ausfahrt Sindelfingen Ost nehmen. Richtung Sindelfingen rechts einordnen, auf der Mahdentalstrasse nach ca. 1,5 km befindet sich das Marriott Hotel auf der linken Seite.

##### aus Richtung Karlsruhe

A 8 Richtung Stuttgart, am Autobahnkreuz Stuttgart auf die A 81 Richtung Singen, die Ausfahrt Sindelfingen Ost nehmen. Richtung Sindelfingen rechts einordnen, auf der Mahdentalstrasse. Nach ca. 1,5 km befindet sich das Marriott Hotel auf der linken Seite.

## Veranstaltungsort – Marriott Hotel Sindelfingen



Nach der ereignisreichen Tagesveranstaltung laden wir Sie zum Abschluss des Jahreskongresses ein, mit uns den Abend ausklingen zu lassen.



Es erwartet Sie ein stimmungsvoller Abend mit der OK-Band.

## Abendveranstaltung und Unterkunft



#### An- und Abreisezeiten

Am Anreisetag stehen Ihnen die Zimmer ab 16:00 Uhr und am Abreisetag bis 12:00 Uhr zur Verfügung. Sollten Sie früher anreisen, werden Sie jeweils nach frei werden der Zimmer untergebracht.

#### Reservierungsart-Abrufkontingent

Wir haben für die Teilnehmer ein Zimmerkontingent reserviert. Dieses können Sie unter dem **Stichwort „IVD“** in der Reservierungsabteilung unter der Telefonnummer 07031 696 555 bis zum **04. März 2009** abrufen.

Das Einzelzimmer kostet ab 119,00 € pro Nacht, das Doppelzimmer ab 129,00 € pro Nacht. Der genannte Zimmerpreis versteht sich inklusive reichhaltigem amerikanischen Frühstücksbuffet.

**Marriott**  
STUTTGART  
SINDELFINGEN

#### Anreise mit dem PKW

##### aus Richtung Heilbronn

A 81 Richtung Stuttgart, am Autobahnkreuz Stuttgart auf die A 81 Richtung Singen, die Ausfahrt Sindelfingen Ost nehmen. Richtung Sindelfingen rechts einordnen, auf der Mahdentalstrasse. Nach ca. 1,5 km befindet sich das Marriott Hotel auf der linken Seite.

##### aus Richtung Singen

A 81 Richtung Stuttgart, am Autobahnkreuz Stuttgart auf die A 81 Richtung Singen, die Ausfahrt Sindelfingen Ost nehmen. Richtung Sindelfingen rechts einordnen, auf der Mahdentalstrasse. Nach ca. 1,5 km befindet sich das Marriott Hotel auf der linken Seite.

#### Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln

##### vom Flughafen, ca. 1h Fahrt

ca. 7:18 Uhr

**S-Bahn S2 Richtung Filderstadt**, Gleis 101 (tief)  
Haltestelle „Vaihingen“  
aussteigen

**Bus 84 Richtung Universität (Schleife)**

Haltestelle Drosselweg  
aussteigen

6 min Fußweg

ca. 8:12 Uhr

Marriott Hotel Sindelfingen

##### vom Hauptbahnhof, ca. 1h Fahrt

ca. 7:25 Uhr

**S-Bahn S2 Richtung Schorndorf**, Gleis 2  
Haltestelle „Vaihingen“  
aussteigen

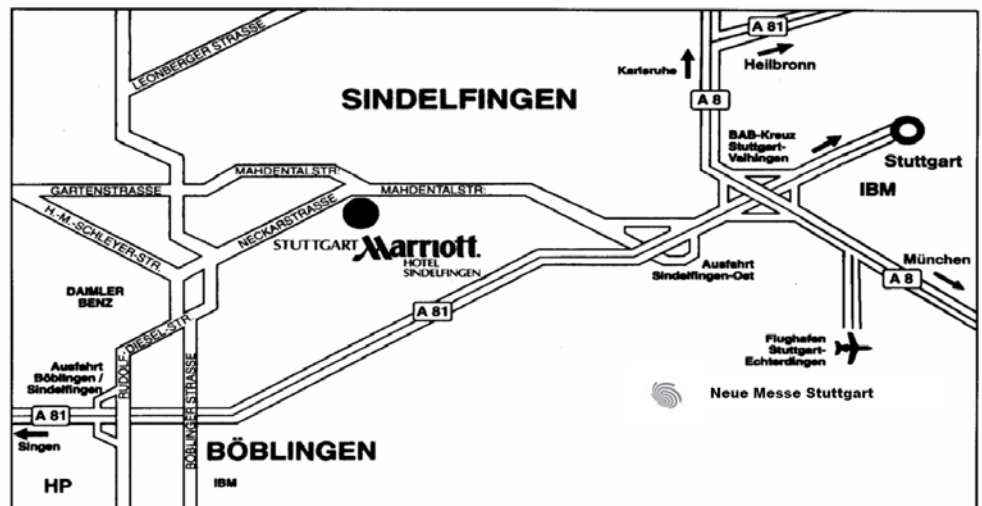
**Bus 84 Richtung Universität (Schleife)**

Haltestelle Drosselweg  
aussteigen

6 min Fußweg

ca. 8:12 Uhr

Marriott Hotel Sindelfingen



## **IVD Süd – Mitgliederversammlung 2009**

Die Mitgliederversammlung beginnt ca. 14:30 Uhr und ist bis ca. 17:40 Uhr geplant. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Neben der Tagungsordnung sind folgende Unterlagen für die Versammlung abgedruckt:

- Die aktuelle Satzung mit den anstehenden Satzungsänderungen,
- Die neu zu beschließende Aufnahmeordnung
- Die neu zu beschließende Beitragsordnung

## **Tagungsordnung Mitgliederversammlung**

- 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden.**
- 2. Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit**
- 3. Bestätigung des Versammlungsleiters und des Protokollführers**
- 4. Genehmigung der Tagungsordnung**
- 5. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 29.05.2008**
- 6. Anträge der Mitglieder**
- 7. Rechenschaftsbericht 2008**
- 8. Jahresabschluss 2008**
  - Bericht über den Jahresabschluss 2008
  - Bericht der Kassenprüfer 2008
  - Genehmigung des Jahresabschlusses 2008
- 9. Entlastung des Vorstands**
- 10. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltes 2009**
- 11. Änderung der Satzung und Ordnungen**
  - Satzung
  - Aufnahmeordnung
  - Beitragsordnung
- 12. Sonstiges**



## Änderungen der Satzung

Eingefügt:

## Satzung

### Präambel

Der Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, ~~Verwalter und Sachverständigen Region Süd~~ e.V. ist ein Regionalverband im Sinne von § 13 der Satzung des Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend auch IVD Bundesverband genannt), und zwar in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern.

Der Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Süd e.V. (nachfolgend IVD Süd genannt) gibt sich folgende

### Satzung

#### § 1

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Süd e.V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in München. Er ist im zuständigen Vereinsregister unter der Nummer VR 18452 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck des Verbandes

1. Der IVD Süd ist eine nach Berufsbereichen gegliederte Organisation der Immobilienwirtschaft. Der Zweck des IVD Süd liegt in der Förderung und Vertretung der Berufszweige, Berufsgruppen und Berufsvertreter im Gebiet der in der Präambel genannten Bundesländer, die insbesondere einem der folgenden Berufsbereiche angehören:

Immobilienberatung, Immobilienvermittlung und Finanzdienstleistung, Vermögens- und Immobilienverwaltung, Gebäudemanagement, Wohnungseigentumsverwaltung, Immobilienbewertung, Marktforschung in der Immobilienwirtschaft, immobilienwirtschaftliche Projektentwicklung und -realisierung, Baubetreuung und Projektsteuerung, Immobilienentwicklung, Center Management, öffentliche und private Dienstleistungen für Immobilieneigentümer

2. Die Förderung des Verbandszwecks erfolgt insbesondere durch

- die Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung und Fortentwicklung der im IVD Süd repräsentierten Berufsbilder und die Steigerung ihres Ansehens;
- die Durchführung von beruflicher Fort- und Weiterbildung von Personen, deren Interessen der IVD Süd vertritt;
- die Förderung des Verbraucherschutzes und des lautereren Wettbewerbs und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;
- die Wahrnehmung der Interessen der in der Immobilienwirtschaft Tätigen gegenüber der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sowie gegenüber anderen Berufsverbänden;
- die Förderung eines qualitativ vereinheitlichten Berufsausübungskodex sowie der Kollegialität unter den Mitgliedern;
- die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und Verbrauchern über die beim IVD Bundesverband eingerichtete Ombudsstelle gemäß der Verfahrensordnung für die Schlichtung von Verbraucherbeschwerden in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- die Schlichtung berufseinschlägiger Differenzen zwischen den Mitgliedern;
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.

Daneben unterstützt der IVD Süd in den in der Präambel genannten Bundesländern den IVD Bundesverband bei der Wahrnehmung von dessen Aufgaben, insbesondere durch die Übernahme administrativer Aufgaben, im Bereich der Werbung, im Bereich des Mitgliederwesens sowie im Bereich der Mitgliederbetreuung vor Ort.

Eingefügt:

## Änderungen der Satzung

**Gelöscht:** das 30. Lebensjahr noch nicht

**Gelöscht:** können die Juniorenmitgliedschaft zu einem ermäßigten Mitgliedsbeitrag erwerben

**Gelöscht:** sofern sie abhängig und nicht unternehmerisch tätig sind. Die Juniorenmitgliedschaft endet mit dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, spätestens mit Vollendung des 30. Lebensjahres

**Eingefügt:**

**Eingefügt:**

**Eingefügt:**

**Gelöscht:** und

**Gelöscht:** Berufshaftpflichtversicherung

**Eingefügt:**

**Gelöscht:** und

**Gelöscht:** Bundesverbandes

3. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verbandes und seiner Untergliederungen können Vergütungen und Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten, soweit dies in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung geregelt ist.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die **ordentliche Mitgliedschaft** kann jede volljährige natürliche oder juristische Person erwerben, die

- im Bereich der Immobilienwirtschaft tätig ist
- über die für die Berufsausübung erforderliche Fachkunde verfügt
- eine Vermögensschadenversicherung in üblichem Umfang abgeschlossen hat
- und während ihrer Zugehörigkeit zum Verband dauerhaft unterhält
- an der ab dem 01.01.2009 vom Bundesverband abgeschlossenen Vertrauensschadenversicherung teilnimmt,
- kein Negativeintrag in der Schufa aufweist
- die Verpflichtung aus der Bundessatzung im Falle der Einleitung eines Verfahrens des Ombudsmanns gegenüber der Ombudsstelle einhält.
- die Bedingungen nach der Aufnahmeordnung des IVD Bundesverbandes und des IVD Süd erfüllt.

Natürliche oder juristische Personen, die mehrere Unternehmen betreiben oder an solchen Unternehmen maßgeblich beteiligt sind, sind gehalten, die ordentliche Mitgliedschaft für alle diese Unternehmen zu erwerben. Unterhält ein Unternehmen Filialbetriebe, so sind auch die Filialbetriebe gehalten, die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben.

2. Natürliche Personen die eine immobilienwirtschaftliche Ausbildung zur/m Immobilienkauffrau/mann machen, können die Juniorenmitgliedschaft erwerben. Mit Erwerb der Mitgliedschaft übernehmen Juniorenmitglieder eine Verpflichtung zur Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen. Mit der Beendigung der Ausbildung, geht diese Mitgliedschaft in eine ordentliche oder andere satzungsgemäße Mitgliedschaft über. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Wer ein immobilienwirtschaftlich orientiertes Studienfach belegt oder für einen immobilienwirtschaftlichen Studiengang immatrikuliert ist, kann eine Studentenmitgliedschaft zu einem ermäßigten Beitrag erwerben. Die Studentenmitgliedschaft endet mit dem Erwerb der ordentlichen oder anderen satzungsgemäßen Mitgliedschaft, spätestens aber mit Aufgabe des Studiums ohne Abschluss oder spätestens ein Jahr nach erfolgreichem Abschluss des Studiums. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Junioren- und Studentenmitglieder nehmen an den Veranstaltungen des IVD Süd teil. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

3. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die nicht den Status eines ordentlichen Mitgliedes erwerben wollen oder können.

4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße um die Immobilienwirtschaft oder um den IVD Süd verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den erweiterten Vorstand auf der Grundlage einer von ihm zu erlassenden Ehrenordnung verliehen. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

## Änderungen der Satzung

5. Mit der Mitgliedschaft im IVD Süd wird zugleich die Mitgliedschaft im IVD Bundesverband erworben.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Nähere regelt die Aufnahme- und Beitragsordnung. Sie sind des Weiteren berechtigt und verpflichtet, nach den Vorgaben des IVD Bundesverbandes sowie nach dem Inhalt einer etwaigen Markensatzung des IVD Bundesverbandes die Marke des Verbandes im Geschäftsverkehr zu führen. Sie haben die Verbandsordnungen anzuerkennen und sich regelmäßig fortzubilden.

### § 4

#### Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den IVD Süd zu richten. Der Regionalverband entscheidet über das Aufnahmegesuch im eigenen und zugleich im Namen des IVD Bundesverbandes. Die Entscheidung ist dem Antragsteller erst mitzuteilen, wenn zuvor dem IVD Bundesverband das Aufnahmegesuch und die positive Entscheidung des Regionalverbandes über das Aufnahmegesuch zugeleitet wurde und der IVD Bundesverband der Aufnahme nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Zugang der vorerwähnten Unterlagen widersprochen hat.

2. Eine die Aufnahme ablehnende Entscheidung ergeht auf Wunsch des Antragstellers mit Begründung. Dem Antragsteller steht das Recht zu, binnen eines Monats Widerspruch zu erheben. Über diesen Widerspruch entscheidet der IVD Bundesverband.

3. Die Mitgliedschaft endet

3.1. durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist und gegenüber der Geschäftsstelle des IVD Süd oder des IVD Bundesverbandes unter Beachtung einer Frist von drei Monaten in Textform mitgeteilt werden muss;

3.2. durch den Tod, die Entmündigung, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie im Falle der Löschung (nach Liquidation) des Mitgliedes im Handelsregister;

3.3. durch Ausschluss, der durch den erweiterten Vorstand des IVD Süd nach Anhörung des IVD Bundesverbandes erklärt werden kann,

3.3.1. wenn ein Mitglied den Verbandszwecken gröblich zuwiderhandelt;

3.3.2. wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnungen und Fristsetzung mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist;

3.3.3. wenn über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet, ein diesbezüglicher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder wenn das Mitglied die eidesstattliche Versicherung im Zwangsvollstreckungsverfahren abgeleistet hat;

3.3.4. wenn einem Mitglied die Gewerbeerlaubnis entzogen worden ist oder eine Gewerbeabmeldung vorliegt;

3.3.5. wenn ein Mitglied Tatsachen verwirklicht hat, die geeignet sind, das Ansehen oder das Interesse des IVD Süd zu schädigen oder die diesem Zweck oder der Zielsetzung des IVD Süd entgegenstehen oder

3.3.6. aus einem sonstigen wichtigen Grunde.

3.3.7. Die Beendigung der Mitgliedschaft im IVD Bundesverband bewirkt automatisch die Beendigung der Mitgliedschaft im IVD Süd zum gleichen Zeitpunkt; die Beendigung der Mitgliedschaft im IVD Süd bewirkt automatisch die Beendigung der Mitgliedschaft im IVD Bundesverband zum gleichen Zeitpunkt.

4. In entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kann ein Fördermitglied ausgeschlossen sowie eine Ehrenmitgliedschaft widerrufen werden.

5. Gegen den Beschluss über den Entzug von Mitgliedschaftsrechten steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel des Einspruches zu. Der Einspruch ist schriftlich an die Geschäftsstelle des IVD Bundesverbandes zu richten; er hat dort innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung des Beschlusses an das betroffene Mitglied einzugehen und muss eine Begründung enthalten. Geht der Einspruch nicht oder nicht fristgerecht oder ohne fristgerechte Begründung ein, so weist das Präsidium des IVD Bundesverbandes den Einspruch als unzulässig ab.

## Änderungen der Satzung

Ansonsten gilt folgendes: Hilft das Präsidium des IVD Bundesverbandes dem Einspruch nicht ab, so hat es den Einspruch unverzüglich dem Ehrenrat des IVD Bundesverbandes zur Entscheidung vorzulegen, der über den Ausschluss endgültig entscheidet. Für die Dauer des Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes, auch jene im zuständigen Regionalverband.

6. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem auch die Mitgliedschaft endet.

7. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat auch den Verlust aller Ehrenämter zur Folge. Für den Zeitraum des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Ehrenämter.

### § 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung ;
2. der geschäftsführende Vorstand;
3. der erweiterte Vorstand
4. der Ehrenrat.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann Gäste zur Teilnahme an der Veranstaltung zulassen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderungen unter Angabe des Beschlussgegenstandes, spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in Verbandsorganen oder in Textform oder über moderne Kommunikationsmittel einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Aufgabe des Mediums, in welchem die Ladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist, zur Post oder, sofern andere Kommunikationsmittel verwendet werden, mit deren Absetzung. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, sofern es an die vom Mitglied zuletzt angegebene Adresse gerichtet wurde.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate nach Eingang des zulässigen Antrages durchgeführt werden. Die Ladungsfristen sowie die sonstigen Formvorschriften gelten entsprechend vorstehender Ziffer 2. Anträge zur Tagesordnung sind beim geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe von Gründen einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind auch noch in der Mitgliederversammlung zulässig, sofern die Mitgliederversammlung über deren Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen entscheidet. Dringlichkeitsanträge, die auf die Änderung der Satzung, und/oder die Abwahl von ehrenamtlich Tätigen sowie Beschlussfassungen über Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen gerichtet sind, sind nicht zulässig.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung würde mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimme eine andere Art der Abstimmung für den Einzelfall beschließen oder die Satzung würde eine andere Art der Abstimmung vorsehen. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig, soweit dies durch die Satzung oder kraft Gesetzes zwingend vorgesehen ist, sowie für

- 5.1. die Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands;
- 5.2. die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter;
- 5.3. die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;



## Änderungen der Satzung

5.4. die Festsetzung der Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen des IVD Süd, wobei die Umlagen nur bis zur Höhe eines Jahresbeitrages, nur zur Schließung von Haushaltsdefiziten oder außergewöhnlicher Aufwendungen im Rahmen des Vereinszwecks und nur einmal je Kalenderjahr erhoben werden dürfen;

5.5. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des geschäftsführenden Vorstands mit Aussprache sowie anschließender Entlastung.

5.6. in jenen Angelegenheiten, die der geschäftsführende oder erweiterte Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

### § 7

#### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst soweit nicht nach dieser Satzung oder kraft Gesetzes anderes gilt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Verbandsmitglied für die nächstfolgende Mitgliederversammlung des Verbandes übertragen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann neben seinem eigenen Stimmrecht ein Stimmrecht aufgrund von Vollmachten nur für höchstens fünf weitere Mitglieder wahrnehmen.

3. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

4. Wahlen und Abstimmungen müssen auf Antrag von mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.

5. Wahlen mit mehr als einem Kandidaten müssen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl im ersten Wahlgang erreicht haben, wobei dann derjenige gewählt ist, der im zweiten Wahlgang mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

### § 8

#### Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Verbands besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Personen, die kein weiteres Ehrenamt im Verband ausüben dürfen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind

- der/die Vorsitzende des Vorstandes
- die stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer zugleich Schatzmeister/in ist.

2. Die Mitgliederversammlung kann für den Fall, dass der IVD Süd weitere Verbände aufnimmt, mit Stimmenmehrheit weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.

3. Der geschäftsführende Vorstand bestellt aus seiner Mitte den ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes.

4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstandes sowie die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstände vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei intern grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter zu beteiligen sind. Das Nähere regelt eine vom geschäftsführenden Vorstand gegebenenfalls zu beschließende Geschäftsordnung.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verbandes für maximal zwei aufeinander folgende Amtsperioden.

6. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand während der Amtsperiode aus, so ist der verbleibende geschäftsführende Vorstand berechtigt, unter Beibehaltung der übrigen Personen die Zuständigkeit und Funktionen innerhalb des geschäftsführenden Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu verteilen.

7. Die Rücktrittserklärung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

## Änderungen der Satzung

### § 9 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder kraft Gesetzes einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, zur Erledigung der Aufgaben des IVD Süd mindestens einen geeigneten hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen, welcher die ehrenamtlich Tätigen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

### § 10 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Beachtung einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in Textform oder fernmündlich, per Telefax oder E-Mail oder mit Hilfe anderer moderner Kommunikationsmittel. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzung.
3. Ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann auch auf anderem Wege gefasst werden, wenn alle seine Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der konkreten Verfahrensweise erklären. In diesem Falle ist vom Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich in Textform ein Beschlussprotokoll zu fertigen und dieses jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zuzuleiten.
4. Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes können auch in Form von Telefonkonferenzen abgehalten werden. Ladungsfristen und Beschlussfassungen bemessen sich analog § 10.1 bzw. § 10.2.

### § 11 Der erweiterte Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes die Mitglieder des erweiterten Vorstands auf die Dauer von vier Jahren. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands höchstens acht weitere Personen an, die möglichst gleichmäßig aus den Regionen stammen sollen, die der IVD Süd nach der Präambel dieser Satzung örtlich abdeckt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die konkrete Anzahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstands.
2. Fällt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, welches nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört, weg, so wählt die auf das Ereignis nächstfolgende Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des erweiterten Vorstands ein Ersatzmitglied.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums anwesend ist und er entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, bei seinen Beschlüssen mit einfacher Mehrheit.
4. Sitzungen des Erweiterten Vorstandes können auch in Form von Telefonkonferenzen abgehalten werden. Ladungsfristen und Beschlussfassungen bemessen sich analog § 11.3 bzw. § 11.5.
5. Der erweiterte Vorstand tritt zu mindestens zwei Sitzungen im Jahr zusammen. Diese werden durch den geschäftsführenden Vorstand unter Beachtung einer Frist von drei Wochen einberufen. Außerordentliche Sitzungen des erweiterten Vorstands können mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keine dieser Personen anwesend, beschließt der erweiterte Vorstand durch einfache Mehrheit über die Person des Sitzungsleiters. Anträge, die in einer Sitzung des erweiterten Vorstands behandelt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten; ansonsten können sie nur behandelt werden, wenn der erweiterte Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

## Änderungen der Satzung

6 Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes zählen neben den sonstigen, ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere

- die Entscheidung über die Einrichtung und/oder Änderung örtlicher Regionen des IVD Süd in den in der Präambel bezeichneten Bundesländern sowie die Bestellung örtlicher ehrenamtlicher Vertreter in diesen Regionen (Regionalbeirat). Deren Amtszeit endet mit der regulären Amtszeit des Erweiterten Vorstandes.
- die Entscheidung über Maßnahmen der Vereinsordnungsgewalt gemäß § 16;
- die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Abs.3 Ziff. 3.3.
- die Entscheidung über Fragestellungen, die der geschäftsführende Vorstand dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.

### § 12 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen zu seiner Unterstützung Ausschüsse mit beratender Funktion zu bilden und zu besetzen.

### § 13 Rechtsverhältnisse zwischen dem IVD Bundesverband und dem IVD Süd

1. Der IVD Süd ist ein Regionalverband des IVD Bundesverbandes und hat die sich aus der Satzung des letztgenannten Verbandes ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Ein Vertreter des IVD Bundesverband ist berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und/oder des erweiterten Vorstandes des IVD Süd teilzunehmen und dort mündliche Ausführungen zu machen. Ein Stimmrecht steht dem Vertreter nicht zu. Die Ladung zu den Sitzungen ist der Geschäftsstelle des IVD Bundesverbandes gleichzeitig mit der Ladung an die Mitglieder der zu ladenden Gremien zuzuleiten.

3 Die Satzung des IVD Süd kann nur mit Zustimmung IVD Bundesverbandes geändert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit der IVD Bundesverband der inhaltlich gleichlautenden Änderung der Satzung eines anderen Regionalverbandes bereits zugestimmt hat.

### § 14 Beitragswesen

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr sowie die Höhe einer etwaigen Umlage des Regionalverbandes werden von der Mitgliederversammlung des IVD Süd auf Vorschlag des erweiterten Vorstands und mit Zustimmung des IVD Bundesverbandes festgelegt. Umlagen können in Höhe bis zu einem Jahresbeitrag, maximal einmal je Kalenderjahr und nur erhoben werden, um Unterdeckungen im Haushalt des Verbandes zu beseitigen oder einen im Rahmen des Verbandszwecks anfallenden Sonderaufwand zu decken, der auf der Grundlage einer Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands ergibt.

2. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung des Verbandes zu beschließende Beitragsordnung. Der an den IVD Bundesverband abzuführende Beitrag wird ebenfalls durch den IVD Süd erhoben.

3. Soweit die Beitragsordnung des IVD Süd mit Zustimmung des Präsidiums des IVD Bundesverbandes Beitragsermäßigungen abzuführende Beitragsanteil um den Ermäßigungssatz zu kürzen. Für beitragsfreie Mitglieder wird kein Beitrag abgeführt. Soweit Beitragsforderungen nicht realisiert werden können, findet eine anteilige Verrechnung des Beitragsausfalls mit dem an den IVD Bundesverband abzuführenden Beitrag statt. Der IVD Bundesverband kann jedoch verlangen, dass die gesamte Beitragsforderung an das Einzelmitglied an ihn abgetreten wird. Die Zahlungstermine für Beitragsüberweisungen in den Beitragsordnungen des IVD Bundesverbandes und des IVD Süd sind aufeinander abzustimmen.

### § 15 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren zu wählende Rechnungsprüfer, die eine mindestens fünfjährige Verbandszugehörigkeit im IVD nachweisen müssen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich zwei Stellvertreter, die die Rechnungsprüfung bei Verhinderung gewählter Rechnungsprüfer übernehmen.

3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Kalenderjahr die Kasse und die Buchführung des IVD Süd zu prüfen und zunächst dem geschäftsführenden Vorstand sowie sodann der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Darüber hinaus haben sie jederzeit

## Änderungen der Satzung

das Recht, Einsicht in die Bücher und Schriften zu nehmen, insbesondere in die Buchhaltung und das Belegwesen des IVD Süd.

4. Der Termin der Rechnungsprüfung wird von den Rechnungsprüfern bestimmt. Die Rechnungsprüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Prüfungsbericht dem geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegt.

### § 16

#### Die Vereinsordnungsgewalt

Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Satzung, Verbandsordnungen oder gegen die in der Satzung bestimmten Verbandszwecke oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen gegen das betreffende Mitglied zu verhängen:

- eine Verwarnung;
- eine zeitliche Beschränkung des passiven oder/und aktiven Wahlrechts;
- die Aberkennung von Ehrenämtern;
- den Ausschluss aus dem Verband (§ 4 Ziff. 3 ff. der Satzung).

Gegen eine Ordnungsmaßnahme steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Einspruches zu. § 4 Ziff. 5 der Satzung gilt insoweit entsprechend. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

### § 17

#### Der Ehrenrat und seine Zuständigkeit

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzendem und zwei bis 14 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung des IVD Süd auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Vorstandsamt im Verband bekleiden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen, soweit nicht der Ehrenrat des IVD Bundesverbandes zuständig ist, sowie über das Einspruchsverfahren der Mitglieder gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme des Vorstandes. Außerdem sind dem Ehrenrat die Streitigkeiten innerhalb des IVD Süd, insbesondere der Organe und/oder Untergliederungen untereinander zugewiesen. Dabei hat der Ehrenrat dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren und sodann abschließend über das Ordnungsverfahren endgültig zu entscheiden.

Eingefügt:

Er kann die Entscheidung des erweiterten Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes aufheben, abändern oder bestätigen.

Zieht der Ehrenrat des IVD Bundesverbandes die Entscheidung über die Sache an sich, verliert der Ehrenrat des IVD Süd seine Zuständigkeit. Die Entscheidung des Ehrenrates des IVD Bundesverbandes, die Sache an sich zu ziehen, ist unanfechtbar.

Das schiedsrichterliche Verfahren ist erst nach der Entscheidung des Ehrenrates eröffnet.

### § 18

#### Schiedsgericht

Bei Differenzen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes kann das Schiedsgericht des IVD Bundesverbandes angerufen werden, wenn die Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vereinbaren, dass die Entscheidung durch dieses Schiedsgericht erfolgen soll und ein solches Schiedsgericht besteht.

### § 19

#### Auflösung

Die Auflösung des Verbandes erfordert einen Beschluss auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 80% der anwesenden Stimmen. Das vorhandene Vermögen einschließlich etwa vorhandener Wohlfahrtseinrichtungen wird im Falle der Liquidation nach Begleichung aller Verbindlichkeiten im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu gemeinnützigen Zwecken, möglichst Institutionen der Bildung im Immobilienbereich, zur Verfügung gestellt.

### § 20

#### Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des IVD Süd.

### § 21

#### Sonstiges

Formulierungen in dieser Satzung, die natürliche Personen betreffen, gelten sinngemäß ebenso für männliche wie weibliche Personen.



## Änderungen der Aufnahmeordnung

# Aufnahmeordnung

## AUFNAHMEORDNUNG

des

**Immobilienverband Deutschland IVD  
Verband der Immobilienberater, Makler,  
Verwalter und Sachverständigen  
Region Süd e.V.**

### § 1

#### Mitgliedsarten

(1) Im Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Süd e.V. (nachfolgend IVD Süd genannt) gibt es folgende Mitgliedsarten:

- 1. Ordentliche Mitgliedschaft**
  - Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Personen)
  - Zweit- und Drittmitglieder
  - Mitarbeiter von Mitgliedsfirmen
  - Seniorenmitglieder
  - Existenzgründer
- 2. Befristete Mitgliedschaft**
  - Vorläufige Mitglieder
  - Junioren- und Studentenmitglieder
- 3. Außerordentliche Mitgliedschaft**
  - Mitarbeiter aus Nichtmitgliedsfirmen
  - Fördermitglieder
  - Branchenverwandte Unternehmen
  - Verbände / Ausbildungseinrichtungen
- 4. Ehrenmitgliedschaft**
  - Mitglieder und Dritte aufgrund ihrer besonderen Verdienste

(2) Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des IVD Süd und des Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend IVD Bundesverband genannt).

(3) Ist eine juristische Person ordentliches Mitglied im IVD Süd, muss diese eine bevollmächtigte Person als Ansprechpartner benennen, die das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausübt.

(4) Mitglieder können auf Antrag die Seniorenmitgliedschaft erwerben sofern sie ihr Gewerbe abmelden und keine Branchentätigkeit ausüben. Sie behalten die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

(5) Vorläufige Mitglieder sowie Junioren- und Studentenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des IVD Süd und des IVD Bundesverband mit Ausnahme der Berechtigung, sich im Geschäftsverkehr als IVD Mitglied zu bezeichnen und das IVD Logo zu führen. Sie haben kein Stimmrecht.

(6) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind nicht berechtigt, sich im Geschäftsverkehr als IVD Mitglied zu bezeichnen und das IVD-Logo zu führen und haben keinen Anspruch auf Rechtsberatung durch den Verband.

### § 2

#### Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied im IVD Süd und im IVD Bundesverband ist, dass der Bewerber

- im Sinne des § 34 c GewO persönlich zuverlässig ist,
- sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet,
- soweit für seine Tätigkeit gesetzlich vorgeschrieben, eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 c GewO besitzt,
- soweit es sich um eine juristische Person handelt, einen Auszug aus dem Handelsregister vorlegt,
- über ausreichende Fachkenntnisse verfügt, was in der Regel der Fall ist, wenn der Bewerber entweder
  - die Ausbildung zum Immobilienfachwirt oder,
  - die erfolgreiche Teilnahme an IHK-Zertifikatslehrgängen oder
  - die Ausbildung zum Immobilienkaufmann/zur Immobilienkauffrau bzw. die zum Kaufmann/-frau der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft nachweist

## Änderungen der Aufnahmeordnung

Eingefügt:

Gelöscht: 08

- grundsätzlich über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft verfügt oder
- ein Studium mit immobilienwirtschaftlichem Schwerpunkt abgeschlossen hat,
- zwei Branchenreferenzen vorlegt, bei welchen sich der IVD über die Tätigkeit und den Ruf des Bewerbers informieren kann,
- sowie die Einhaltung der Empfehlungen des Verbandes zur Deckung von Versicherungsfällen, insbesondere den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachweist, die für die Dauer der Mitgliedschaft zu unterhalten ist. Weist der Bewerber keine ausreichende Fachkenntnisse oder keine abgeschlossene immobilienwirtschaftliche Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung nach, kann der Verband ein Fachkundegespräch oder eine schriftliche Prüfung verlangen.
- [an der ab dem 01.01.2009 vom Bundesverband abgeschlossenen Vertrauensschadenversicherung teilnimmt.](#)
- [kein Negativeintrag in der Schufa aufweist](#)
- [die Verpflichtung aus der Bundessatzung im Falle der Einleitung eines Verfahrens des Ombudsmanns gegenüber der Ombudsstelle einhält.](#)
- [die Bedingungen nach der Aufnahmeordnung des IVD Bundesverbandes und des IVD Süd erfüllt.](#)

(2) Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied im IVD ist eine Betätigung mit immobilienwirtschaftlichem Bezug.

(3) Vorläufiges Mitglied kann werden, wer noch nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft aber erfüllt. Vorläufige Mitglieder sind verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und spätestens innerhalb von zwei Jahren den Nachweis der Fachkenntnisse zu erbringen, andernfalls erlischt die vorläufige Mitgliedschaft. Wird der Fachkundenachweis erbracht, wird die vorläufige in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

(4) Mitglieder - mit Ausnahme der berufsfernden außerordentlichen Mitglieder - sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, gehalten, an den Berufsbildungsmaßnahmen des IVD Süd teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des IVD Bundesverband teilzunehmen.

(5) Der Bewerber ist mit der Aufnahme in den IVD Süd und in den IVD Bundesverband verpflichtet:

- a) Satzung und die Ordnungen des IVD Bundesverband und des IVD Süd
- b) die Beitragsordnung des IVD Bundesverband und des IVD Süd
- c) IVD-Standesregeln für Makler und Hausverwalter
- d) IVD-Wettbewerbsregeln
- e) Geschäftsgebräuche für Gemeinschaftsgeschäfte unter Maklern
- f) Prüfungsordnung für die IVD-Fachkundeprüfung anzuerkennen und zu beachten.

(6) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den IVD Süd zu richten. Der Verband entscheidet über das Aufnahmegesuch im eigenen Namen und zugleich vorläufig im Namen des IVD Bundesverband. Widerspricht der IVD Bundesverband der Aufnahmeerklärung nicht innerhalb von zwei Wochen durch Bekanntgabe an den IVD Süd, gilt die Aufnahme in den IVD Bundesverband als endgültig erfolgt.

### § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Aufnahmeordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.

(2) Die Aufnahmeordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.

## Beitragsangleichung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Anforderungen an unseren Berufsverband haben sich in den vergangenen Jahren signifikant gewandelt. Es ist heute nicht mehr ausreichend Empfehlungsgeber zu sein, rechtliche Beratung anzubieten und Kooperationen vorzuhalten. Die Verbesserung der IVD Servicepakete, Verstärkung der Pressearbeit, Verbraucherberatung, Beratung in Wettbewerbsfragen, Bereitstellung von Formularverträge oder der Aufbau von Informationsdatenbanken sind alles Teilbereiche, in denen der Verband seine Leistungen kontinuierlich ausgebaut hat.

Auch für die Zukunft möchte der IVD Süd gewappnet sein, um Ihnen den bestmöglichen Service anbieten zu können. Die Steigerung der Bekanntheit der Marke IVD, der flächendeckende Ausbau der Marktforschung als Basis einer erfolgreichen Pressearbeit, die Durchführung regionalen Profi-Treffen sind Themen, die der Vorstand aktiv vorantreibt.

Bereits im letzten Jahr hat die Mitgliederversammlung im Vorgriff auf eine Beitragsangleichung dem Ausbau der Pressearbeit in Baden-Württemberg zugestimmt. Diese Mittel wurden im vergangenen Jahr abstimmungsgemäß den Rücklagen entnommen. Die PR-Arbeit, für die von Prof. Kippes ein Vierjahresplan aufgestellt wurde, ist auf eindrucksvolle Weise angelaufen.

Mit der angestrebten Beitragsangleichung schaffen wir die Voraussetzung, für die nachhaltige Durchführung dieser Image- und Bekanntheit steigernden Maßnahme. Konkret bedeutet die Angleichung für die Kollegen in Baden-Württemberg eine Erhöhung von **10 € je Monat**. Für die bayerischen Kollegen ergeben sich keine Änderungen.

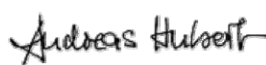
Der IVD versteht sich als die Stimme am Immobilienmarkt und bietet Ihnen gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten den notwendigen Rückhalt für Ihr Geschäft. Die vorgeschlagene Beitragsangleichung ist notwendig für die Zukunftsfähigkeit des Verbands.

Wir gehen daher von Ihrer breiten Zustimmung und freuen uns auf Ihr Erscheinen.

Ihr



Erik Nothhelfer  
(Vorstandsvorsitzender)



Andreas Hubert  
(stellv. Vorstandsvorsitzender)



Sven Keussen  
(stellv. Vorstandsvorsitzender, Schatzmeister)

## Änderungen der Beitragsordnung

# Beitragsordnung

## BEITRAGSORDNUNG

des

**Immobilienverband Deutschland IVD  
Verband der Immobilienberater, Makler,  
Verwalter und Sachverständigen  
Region Süd e.V.**

### § 1

#### Aufnahmegebühr

- (1) Jedes ordentliche Mitglied zahlt an den Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Süd e.V. (nachfolgend IVD Süd genannt) eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 250,00. Für die Junioren- und Studentenmitgliedschaft entfällt die Zahlung einer Aufnahmegebühr.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit der ersten Beitragsrechnung erhoben. Sie ist zur sofortigen Zahlung fällig.

Für überregional tätige Unternehmen gilt die Beitragsordnung des Bundesverbandes.

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2010 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Senioren jährlich € 160,00. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe.

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2010 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Existenzgründer im 1. Jahr 50 %, im 2. Jahr 75 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 50 % bzw. 75 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe. Ab dem dritten Jahr geht die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2010 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für vorläufige Mitglieder 75 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 75 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe.

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2010 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Junioren und Studenten € 34,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe.

Juniorenmitglieder und Studenten, die ihre Ausbildung beendet haben und keine Existenzgründer sind, zahlen im ersten Jahr ihrer Berufstätigkeit € 100,00 im zweiten Jahr ihrer Berufstätigkeit € 200,00 und im dritten Jahr ihrer Berufstätigkeit € 290,00. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe.

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2010 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Fördermitglieder und Verbände/Ausbildungseinrichtungen € 580,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe.

Ehrenmitglieder des Bundesverbandes sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Gelöscht: 08

Gelöscht: 08

Gelöscht: 08

Gelöscht: 08

Gelöscht: 08

Gelöscht: (Bundesland Bayern) bzw. € 460,00 (Bundesland Baden-Württemberg)

Gelöscht: 110

Gelöscht: 08

Eingefügt:

Gelöscht: 08

**Gelöscht:** Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2008 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Junioren in der Ausbildung und Studenten € 60,00 jährlich einschließlich des vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobenen Beitrages in der jeweils geltenden Höhe.

Natürliche oder juristische Personen, die mehrere Unternehmen oder Filialbetriebe betreiben oder an solchen Unternehmen maßgeblich beteiligt sind (vgl. § 3 Ziff.1 Absatz 2 der Satzung), zahlen für diese Unternehmen oder die Filialen zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder den Beitrag für die Zweit- oder Drittmitgliedschaft im Sinne dieser Vorschrift.



## Änderungen der Beitragsordnung

Die jeweilige Höhe des an den IVD-Bundesverband zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des IVD Bundesverband beschlossen.

- (2) Für neu aufgenommene Mitglieder beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den IVD Süd und IVD Bundesverband mit dem Beginn des Monats, in dem sie aufgenommen werden.

### § 3 Fälligkeit

Gelöscht: 08

- (1) Die an den IVD Süd ab dem 01.01.2010 abzuführenden Mitgliedsbeiträge (Regional- und Bundesverbandsbeitrag) sind für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und sofort zahlbar.

Gelöscht: 08

Gelöscht: sind berechtigt, Beiträge wie folgt zu zahlen:

- (2) Mitglieder, die dem IVD Süd Vollmacht zum Bankeinzug erteilt haben, zahlen die Beiträge wie folgt:

Gelöscht: a) in zwei Raten, fällig jeweils zum 01.02. und zum 01.07. des Geschäftsjahres  
b

- a) in vier Raten, fällig jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und zum 01.11. des Geschäftsjahres
- b) Umlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

Gelöscht: c

- (3) Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand des IVD Süd in begründeten Ausnahmefällen die Stundung des an ihn zu zahlenden Mitgliedsbeitrages gewähren.

### § 4 Beitragsrückzahlung im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine anteilige Rückzahlung von gezahlten Beiträgen nicht statt.
- (2) Eine Aufrechnung von Beiträgen und/oder Umlagen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts – aus welchen Gründen auch immer – sind ausgeschlossen.
- (3) Der IVD Süd kann seine Beitragsforderungen für den IVD Bundesverband an diesen abtreten.

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.

## Beitragsübersicht IVD Süd, ab 01.01.2010

	Beitrag Bayern Alt	Beitrag B-W alt	IVD Beitrag neu
<b>Einzelmitglieder</b> (natürliche oder juristische Personen)	900,-€	780,-€	900,-€ (580/320)
Aufnahmegebühr			250,-€
<b>Zweitmitgliedschaft</b>	450,-€	390,-€	450,-€ (290/160)
<b>Angestelltenmitgliedschaft</b>			450,-€ (290/160)
<b>Seniorenmitgliedschaft</b>	200,-€	200,-€	200,-€ (160/40)
<b>Existenzgründer</b>			
Existenzgründermitgliedschaft - 1. Jahr (50 %)	450,-€	390,-€	450,-€ (290/160)
Existenzgründermitgliedschaft - 2. Jahr (75 %)	675,-€	585,-€	675,-€ (435/240)
<b>vorläufige Mitgliedschaft</b> (75 %)	675,-€	585,-€	675,-€ (435/240)
<b>Junioren- /Studentenmitgliedschaft</b>			
während der Ausbildung	60,-€	60,-€	60,-€ (34/26)
1. Jahr nach der Ausbildung	150,-€	150,-€	150,-€ (100/50)
2. Jahr nach der Ausbildung			300,-€ (200/100)
ab dem 3. Jahr nach der Ausbildung			450,-€ (290/160)

Beitrag inkl. Bundesverbandsbeitrag

Gesamtbeitrag  
 Teilbeitrag Regionalverband  
 Teilbeitrag Bundesverband

## Protokoll der Mitgliederversammlung des IVD Süd e.V. vom 29. 05.2008

### IVD Süd e.V.

#### Geschäftsführender Vorstand

Herr Nothhelfer  
Herr Hubert  
Herr Keussen

#### Erweiterter Vorstand

Frau Schlubeck  
Herr Gorber  
Herr Gültling  
Herr Landgraf  
Herr Schäfer  
Herr Zehnter

#### Geschäftsführer

Herr Volz  
Herr Sorg  
Herr Prof. Dr. Kippes

#### Protokoll

Herr Sorg

#### Beginn

14:00 Uhr

#### Ende

16:00 Uhr

#### Protokoll

Meistersingerhalle, Nürnberg

Alle zum Protokoll gehörenden Anlagen finden Sie im Internet im internen Mitgliederbereich auf [www.ivd-sued.net](http://www.ivd-sued.net)

#### TOP 1 - Eröffnung durch den Vorstandsvorsitzenden

Herr Nothhelfer eröffnet die Versammlung, begrüßt namentlich den Ehrenpräsident Franz Rohrer, die Rechtsberater des IVD Süd, die Herren Dr. Miller, Merz, Recklies, Kilb und Mäschle sowie die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands und die Mitglieder der Geschäftsführung.

Der Eröffnungsrede folgt eine Gedenkminute zu Ehren der verstorbenen Mitglieder.

Herr Nothhelfer schlägt als Versammlungsleiter Herrn Dr. Harald Mosler vor.

Die Mitgliederversammlung bestätigt Herrn Dr. Mosler per Akklamation. Herr Dr. Mosler bedankt sich für das Vertrauen und übernimmt die weitere Leitung der Versammlung.

#### TOP 2 - Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung wurde ordnungsgemäß unter Wahrung der Einladungsfrist von vier Wochen einberufen und ist daher mit 118 anwesenden Mitgliedern und 0 Vollmachten (= 118 Stimmen) beschlussfähig.

#### TOP 3 - Bestätigung des Versamm- lungsleiters und des Protokollführers

Der bereits unter TOP 1 bestätigte Versammlungsleiter schlägt Herrn Sorg als Protokollführer vor.

Die Mitgliederversammlung nimmt den per Akklamation Vorschlag an.

#### TOP 4 - Genehmigung der Tages- ordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderung einstimmig genehmigt.

#### TOP 5 - Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 13.07.2007

Das Protokoll der Mitgliederversammlung 2007 wird einstimmig genehmigt.

#### TOP 6 - Anträge der Mitglieder

Es liegen keine Anträge vor.

#### TOP 7 - Rechenschaftsbericht 2007

Der Rechenschaftsbericht 2007 / 2008 wurde erstmalig in gedruckter Form allen Mitgliedern vorab zugesendet.

Herr Nothhelfer greift die besonders wichtigen und wegweisenden Punkte heraus und erläutert diese (siehe Anlage 1 - Broschüre Jahresbericht 2007/2008).

Besonderes Augenmerk legt der neue Vorstand auf die Mitgliederakquise und den Markenauftritt. Durch den Ausbau der Internetaktivitäten sowie der Kooperationspartnerschaften sollen die Serviceleistungen verbessert werden.

Der flächendeckende Ausbau der Regionalbeiräte zusammen mit der direkten Anbindung der Regionalbeiräte an Vorstand und Geschäftsstelle erweitert die Präsenz des Verbandes in den Regionen.

Auch der Ausbau der Fachausschüsse (Maklerfachausschuss und Sachverständigenfachausschuss) trägt zum fachlichen Profil des Verbands bei. Über die geplanten regionalen IVD ProfiTreffen erhofft man sich die Stärkung von Gemeinschaftsgeschäften und die Gewinnung neuer Mitglieder.

Der substanzielle Ausbau der Marktforschung und Pressearbeit insbesondere in Baden-Württemberg stärkt die Präsenz des Verbandes in den Medien.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit befreundeten Immobilienverbänden im Rahmen der bayerischen Arbeitsgemeinschaft der Immobilienwirtschaft soll auch auf Baden-Württemberg übertragen werden.

Dadurch wird die regionale Lobbyarbeit gestärkt.

#### TOP 8 - Jahresabschluss 2007

##### 8.1 Bericht über den Jahresabschluss 2007

Der Schatzmeister Herr Sven Keussen berichtet über den Jahresabschluss 2007. (siehe Anlage 2 - Bilanz u. G+V 2007)

Folgende Fragen werden aus dem Auditorium gestellt:

a) Wie setzt sich die Bilanzposition kurzfristige Forderungen zusammen?

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2007

## Der neue Ehrenrat

**Kurt M. Bum**  
Bum-Immobilien  
90480 Nürnberg

**Walter Erne**  
Walter Erne RDM  
79098 Freiburg

**Erich Hildenbrandt**  
Hildebrandt Immobilien GmbH  
70176 Stuttgart

**Günter Laub**  
Immobilien Günter LAUB  
76135 Karlsruhe

**Hartmut Mezger**  
Mezger Haus-Bauretungs GmbH  
72116 Mössingen

**Alfred Paul**  
83607 Holzkirchen

**Armin Prager**  
Prager Immobilien  
97828 Markttheidenfeld

**Hermann Rienhardt**  
Immobilien Rienhardt GmbH  
71638 Ludwigsburg

**Dipl.-Kfm. Franz Rohrer**  
W. Rohrer & Sohn GmbH Haus-  
verwaltung  
80336 München

**Erwin Sailer**  
82194 Gröbenzell

**Erich Schäfer**  
Rudolf Schäfer AG  
80333 München

**Johannes Schneider**  
Schneider & Prell Immobilien-  
treuhand AG  
82515 Wolftrathausen

LV Bayern 2007: 26.120,56 €

LV Bayern Vorjahre: 10.287,67 €

LV Baden-Württemberg 2007: 41.481,55 €

LV Baden-Württemberg Vorjahre:  
28.128,00 €

Summe : 106.017,78 €

Die Forderungen resultieren aus rückständigen Mitgliedsbeiträgen. Zum Geschäftsjahresende sind i.d.R. noch etwa 5 % der Beiträge offen.

Davon wird wiederum etwa die Hälfte im Folgejahr ausgeglichen. In Baden-Württemberg sind die Rückstände höher, da durch strukturelle Änderungen in der Geschäftsstelle das Mahn- und Rechnungswesen neu aufgebaut werden musste und die rückständigen Zahlungen nun sukzessive abgearbeitet werden

b) Was steht hinter dem geplanten Sponsorenkonzept

Ziel des Sponsorenkonzepts ist eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Verband und seinen Kooperationspartnern. Der Verband betreut die Partner enger und bindet sie verstärkt in seine Veranstaltungen ein. Im Gegenzug unterstützen die Kooperationspartner den Verband in fachlicher und finanzieller Sicht.

Auf diese Weise erhält der Verband regelmäßige Gebühren, die Partner neue Werbemöglichkeiten und die Mitglieder verbesserte Produkte und Leistungen aus den Rahmenverträgen.

c) Muss der Beitragsanteil für den Bundesverband als Fremdgeld ausgewiesen werden?

Die Geschäftsstelle wird das Thema mit dem Bundesverband und dem Steuerberater besprechen und sofern erforderlich zukünftig ändern.

Anmerkung: Zukünftig wird der Bundesanteil nicht mehr als Einnahme sonder als Fremdgeld ausgewiesen.

### 8.2 Bericht der Kassenprüfer 2006

Herr Norbert Fischer stellt den Bericht der Kassenprüfung vor.

Die Prüfer fanden eine ordnungsgemäße Buchführung vor. Die Prüfung der Bücher, Belege und Kassenbestände gaben keinen Anlass zur Beanstandung.

Die Kassenprüfer empfehlen die Entlastung des Vorstands.

(siehe Anlage 3 - Kassenprüfbericht)

### 8.3 Genehmigung des Jahresabschlusses 2006

#### Beschluss

Der Antrag auf Genehmigung des Jahresabschlusses 2007 wird mit 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen genehmigt.

#### TOP 9 - Entlastung des Vorstands

Der Ehrenpräsident Franz Rohrer stellt den Antrag den Vorstand zu entlasten.

#### Beschluss

Der Antrag wird mit 9 Enthaltungen (Vorstand) und einer Gegenstimme genehmigt

#### TOP 10 - Vorstellung Konzept zum Ausbau der Pressearbeit und Marktforschung

Prof. Dr. Kippes stellt die Marktforschung und Pressearbeit des IVD Instituts vor. (siehe Anlage 4 - Mafo-Konzept)

#### TOP 11 - Vorstellung und Genehmigung des Haushaltes 2008

Herr Keussen stellt den Haushaltsplan 2008 vor.

#### Beschluss

Der Haushaltsplan 2008 wird mit einer Gegenstimme und 6 Enthaltungen genehmigt. (siehe Anlage 5 - Etatplan 2008)

#### TOP 12 - Mitgliederehrungen

Der Vorstandsvorsitzende Erik Nothhelfer ehrt langjährige Mitglieder für ihre 15, 20, 25, 30, 35 oder 40 jährige Mitgliedschaft. Die vollständige Liste ist im Jahresbericht 2007 / 2008 abgedruckt.

München, den 30.06.2008

IVD Süd e.V.

gez. Dr. Harald Mosler

Versammlungsleiter

gez. Ralf Sorg  
Protokollführer



**Anmeldung 20.03.2009**

zurück per Fax an: 0711 814738-28

oder per Post an:  
 IVD Immobilienverband Süd e.V.  
 Calwer Straße 11  
 70173 Stuttgart

**IVD Süd Jahreskongress am Freitag, den 20.03.2009**

- Fachprogramm, Mitgliederversammlung, Rahmenprogramm für Begleitpersonen und Gäste
- Abendveranstaltung im Hotel Marriott, Sindelfingen

Absender(bitte für jede Person ein separates Anmeldeformular ausfüllen)

<b>Name, Vorname</b>		
<b>Firma</b>		
<b>Straße, Hausnummer</b>		
<b>PLZ, Ort</b>		
<b>Mitgliedsnummer:</b>		<input type="checkbox"/> Nichtmitglied

(oder Firmenstempel)

Mitgliederversammlung (nur für Mitglieder)

<b>Ich nehme an der Mitgliederversammlung teil</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	-------------------------------

Ich nehme verbindlich an folgenden weiteren Programmpunkten teil und melde mich an.

Gebühren pro Person inkl. MwSt.	Mitglied	1. Begleitperson	Interessent
<b>Tages- und Abendveranstaltung*</b> <small>*Selbstzahler Getränke Abendveranstaltung</small>	<input type="checkbox"/> frei	<input type="checkbox"/> 49,00 €	<input type="checkbox"/> 49,00 €

Ich melde mich ebenfalls an für (aus organisatorischen Gründen, ist die Teilnahme an der Führung nur durch Anmeldung möglich)

<input type="checkbox"/>	<b>Führung Kunstmuseum / Fabrikverkauf RITTER SPORT, 14:00 Uhr Treffpunkt Marriott Hotel</b>
<input type="checkbox"/>	<b>SchokoAusstellung / Fabrikverkauf RITTER SPORT, 14:00 Uhr Treffpunkt Marriott Hotel</b>

Die Teilnahmegebühr bitte von folgendem Konto einziehen:

<b>Konto-Nr.</b>		<b>BLZ</b>	
<b>Bank:</b>		<b>Kontoinhaber</b>	

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die umseitig aufgeführten Teilnahmebedingungen an:

✓

**Ort, Datum**

✓

**Unterschrift**



## Teilnahmebedingungen

### IVD Süd Jahreskongress 2009 am Freitag, 20. März 2009

- **Fachprogramm, Mitgliederversammlung, Rahmenprogramm für Begleitpersonen und Gäste**
- **Abendveranstaltung im Hotel Marriott, Sindelfingen**

#### 1. Veranstalter

**IVD Süd e.V.**, Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart,  
Geschäftsführer: Sacha Volz,  
Vereinsregisternummer: VR 18452,  
Amtsgericht: München

#### 2. Veranstaltungsort

Stuttgart Marriott Hotel Sindelfingen  
Mahdentalstraße 68, 71065 Sindelfingen  
Telefon: 07031 6960, Fax: 07031 696848  
[www.marriott.de/](http://www.marriott.de/)

#### 3. Anmeldung

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine schriftliche Anmeldung per Post, Fax oder E-Mail. Mit dieser Anmeldung erkennen Sie die im Folgenden genannten Teilnahmebedingungen an. Nutzen Sie zur Anmeldung vorzugsweise unser bestehendes Anmeldeformular. Mit dem Erhalt der Rechnung geht Ihnen ebenfalls die Anmeldebestätigung zu. Mit Zugang der Rechnung (Rechnungsstellung) kommt der Vertrag zustande.

#### 4. Gebühren

Die Teilnahmegebühren werden ohne Mehrwertsteuer erstellt.

#### 5. Zahlung

Die Zahlung ist nur per Lastschrift vorgesehen. Der Betrag wird nach Rechnungsstellung eingezogen.

#### 6. Zimmerreservierung

Der Reservierung der Zimmer erfolgt durch den Teilnehmer selbst.

#### 7. Leistungen

In der Teilnahmegebühr sind evtl. Seminarunterlagen, Kaffeepausenverpflegung und Tagungsgetränke. Die Pauschale für das Tagesprogramm beinhaltet ein Mittagessen inkl. Getränke, die Pauschale für das Abendprogramm das Buffet inkl. Getränke.

#### 8. Rücktritt

Die Teilnahme kann bis eine Woche vor dem Veranstaltungstermin (13.03.2009) kostenfrei storniert werden.

Erfolgt die Stornierung innerhalb einer Woche vor dem Veranstaltungstermin, fällt die Hälfte der Teilnahmegebühr an.

Bei Nichterscheinen des/der Teilnehmers/Teilnehmer, werden die gesamten Teilnahmegebühren fällig.

Die Vertretung der angemeldeten Person durch eine Ersatzperson ist möglich.

#### 9. Programmänderungen

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, andere Referenten einzusetzen. Des Weiteren kann die Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt werden. Die Teilnehmer werden unverzüglich benachrichtigt. Bereits bezahlte Gebühren werden rückerstattet. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### 10. Datenschutz

Personen- und firmenbezogene Daten werden über EDV verarbeitet und gespeichert. Die Daten sind nur für interne Zwecke bestimmt und werden nicht an Dritte weitergegeben.

#### 11. Haftung

Der Veranstalter haftet - soweit gesetzlich zulässig - nur für Schäden, die von den Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung entfällt bei Unfällen, Sachschäden, Diebstähle oder Abhandenkommen von Gegenständen.

#### 12. Unwirksame Klauseln

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt.

#### 13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist München



## Das Markenzeichen qualifizierter Immobilienmakler, Verwalter und Sachverständiger

### Veranstaltungen 2009 (Auszug)

28.02. – 01.03.09	Immobilientage Ortenau, Kehl
07.03. – 08.03.09	IMMO, Messe Freiburg, Freiburg
24.04.2009	Frühjahrstagung der Verwalter, Stuttgart
<b>20.03.2009</b>	<b>Mitgliederversammlung, Sindelfingen</b>
26.03.2009	IVD Marketingkongress, Kloster Andechs
07.05. – 09.05.2009	Messe Gebäude Karlsruhe, Karlsruhe
08.07.2009	Crash Meeting, Stuttgart
25.09. -27.09.2009	Eigentum & Wohnen, Stuttgart
05.10. – 07.10.2009	EXPO REAL, München
22.10.2009	IVD Verwalterkongress im Kloster Andechs
19.11.2009	IVD Kongress für Immobilienbewertung und Immobilienmarktforschung auf Schloss Hohenkammer



Hier ist  
Immobilienkompetenz  
zu Hause



**Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater,  
Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Süd e.V.**

Geschäftsstelle Baden-Württemberg  
Calwer Str. 11  
70173 Stuttgart  
Tel. 0711 814738-0  
Fax 0711 814738-28  
E-Mail: [info@ivd-sued-bw.net](mailto:info@ivd-sued-bw.net)

Geschäftsstelle Bayern  
Gabelsbergerstr. 36  
80333 München  
Tel: 089 290820-0  
Fax: 089 226623  
E-Mail: [info@ivd-sued.net](mailto:info@ivd-sued.net)

[www.ivd-sued.net](http://www.ivd-sued.net)